

An alle
Mitarbeitenden
der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Dezernat I
Kirchenpräsident Joachim Liebig
Durchwahl: 03 40 / 25 26-2 11
Telefax : 03 40 / 25 26-2 51
E-Mail: joachim.liebig@kircheanhalt.de
Büro des Kirchenpräsidenten
Christiane Kopischke 03 40 / 25 26-2 10
Christiane.kopischke@kircheanhalt.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

Li/Kop

4. Mai 2020

Rundverfügung zur 5. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schwestern und Brüder!

Am Sonnabend, dem 2. Mai 2020, hat die Landesregierung die 5. Eindämmungsverordnung mit Wirkung zum 4. Mai 2020 in Kraft gesetzt. Die darin enthaltenen Beschränkungen gelten längstens bis zum 31. August 2020. Als aktuelle Reaktion auf die sich verändernde Gesamtlage ist mit einer neuen Verordnung zu weiteren Details innerhalb des laufenden Monats zu rechnen.

Erneut hat sich eine Arbeitsgruppe im Landeskirchenamt mit den Konsequenzen für die kirchliche Arbeit befasst. Dankenswerterweise wurden aus der Runde der Kreisoberpfarrerschaft sowie durch Präses Preissner weitere Überlegungen eingetragen.

Grundsätzlich hebt die vorliegende Verordnung die Einschränkungen des Selbstorganisationsrechtes der Kirchen im Land Sachsen-Anhalt auf. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden keine weiteren Verfügungen festgelegt, die die Kirchen im Besonderen betreffen. Damit liegt es allein in der Hand der Kirchen, unter den Rahmenbedingungen der Verordnung kirchliches Leben zu gestalten.

Vorangeschickt werden muss ein Grundgedanke, der auch in den bisherigen kirchlichen Schreiben zur Corona-Krise im Mittelpunkt stand: Es geht nicht um die spitzfindige Einhaltung von Regeln – die bisweilen durchaus skurril anmuten – sondern um die Eindämmung eines bisher unbekanntem Virus, über das trotz aller Bemühungen noch wenig zu sagen ist. Fest steht jedoch, der zentrale Übertragungsweg des Virus sind die Atemwege. Ob auch andere Übertragungswege, wie etwa Schmierinfektionen, möglich sind, ist nicht abschließend geklärt. Selbstverständlich folgen alle Regeln der Verordnungen der Maßgabe, die Anzahl der Infizierten – und damit der denkbaren Todesfälle – möglichst gering zu halten.

Erneut wird mit der Landesverordnung und den daraus abzuleitenden Regeln ein hohes Maß an individueller Verantwortlichkeit und des gemeinsamen Verantwortungsgefühls in den kirchlichen Gemeinden, Diensten und Werken vorausgesetzt.

Grundsätzlich ist jede Art von kirchlichem Leben und Arbeiten ab sofort wieder denkbar. Es gelten jedoch die nachfolgend beschriebenen Einschränkungen, die in verantworteter Freiheit intensiv zu beachten sind. Zugleich ist daran zu erinnern, die ggf. auch justiziable Verantwortlichkeit liegt in der Regel bei den Kirchengemeinden oder den weiteren Rechtsträgern von Einrichtungen und Werken.

Zudem wurde in der jüngeren Vergangenheit immer wieder kritisiert, die Kirchen hätten sich einem staatlichen Diktat gebeugt. Dies ist nicht der Fall. So sehr die Einschätzung der jeweiligen Gefahrenlage am Ende eine individuelle ist, haben sich die Kirchen in Sachsen-Anhalt von Anfang an nur zum Schutz vor Infektionen zu diesen Beschränkungen verpflichtet. Da die Selbstorganisation der Kirchen nun nicht mehr beschränkt ist, erübrigt sich der oben genannte Vorwurf ohnehin.

Eine theologische Deutung der Situation und ihrer langfristigen Bedeutung für den Dienst von Kirche in unserer Zeit und unserer Gesellschaft steht noch aus. Sie wird sich im Diskurs entwickeln und ist zwingend, weil diese Zeit auch eine ganze Reihe von Arbeitsformen und -formaten in ein neues Licht gerückt hat. Für die Evangelische Landeskirche Anhalts wird es eine Aufgabe der nahen Zukunft sein, darüber in den dafür vorgesehenen Gremien wie Gemeindegemeinderäten, Kreissynoden, Landessynode, Kirchenleitung, Landeskirchenrat und Konventen in einen Austausch zu treten.

Die bereits erwähnte individuell durchaus sehr unterschiedliche Risikoeinschätzung darf in keinem Fall dazu führen, das gemeinsame Arbeiten zu behindern. Wechselseitige Vorwürfe von Leichtfertigkeit einerseits und Überreaktion andererseits verbieten sich daher von selbst.

Nachfolgend nun eine Reihe von Hinweisen zu einzelnen Themenstellungen:

1. Gottesdienste

Neben dem Original der Landesverordnung ist in der Anlage beigefügt das Schutzkonzept der Kirchen in Sachsen-Anhalt. Der aktuell geltende Grundsatz für **alle** Veranstaltungen lässt sich zusammenfassen in der Formel: 10m² Platz pro Person bei einem Mindestabstand von 2 Metern. Allen nachfolgenden Regelungen liegen diese Gedanken zu Grunde. Dazu gehören ferner die bekannten Regeln wie Händewaschen und ggfs. Desinfektion von Türgriffen usw. Eine Pflicht zu Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht, ist aber hilfreich.

Für Gottesdienste müssen die genutzten gottesdienstlichen Räume auf ihre Größe hin überprüft werden. Entsprechend der verfügbaren Größe wird die Anzahl der möglichen Teilnehmenden festgelegt. Die Grundfläche bezieht sich dabei nicht nur auf das Kirchenschiff, sondern auch Emporen können dazu mit herangezogen werden, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Zugangskontrollen werden in dem Schutzkonzept der Kirchen beschrieben; in der Anlage ist als Beispiel eine zu führende Liste angefügt.

Toiletten und Küchen in Kirchen und anderen Versammlungsräumen sollten entweder gar nicht oder nur in Ausnahmefällen genutzt werden, weil dort in besonderer Weise hygienische Maßstäbe gelten.

Gerade die zu Himmelfahrt häufig gefeierten Freiluftgottesdienste stehen unter denselben Kriterien wie Gottesdienste und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Besonders ist zu beachten, wie die hygienischen Standards zur Erstellung der Logistik für Außengottesdienste und -veranstaltungen eingehalten werden können. Die am Himmelfahrtstag üblichen anschließenden Gemeindefeste sollten nicht stattfinden, da sie tendenziell in eine gastronomische Situation münden könnten, die aktuell in jedem Falle verboten ist.

Da das Covid-19-Virus gerade auch durch die Atemluft übertragen wird, ist sowohl das Singen als auch das Musizieren mit Blasinstrumenten immer wieder angefragt worden. Hier gilt in besonderer Weise die Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden. Sofern die Hygienestandards gewährleistet werden können, spricht nichts gegen Gesang und Musik in den Gottesdiensten.

Abendmahlsfeiern sind auch unter Verzicht auf die Reichung des Kelches nach evangelischem Verständnis heilsrelevant vollständig. Eine den Hygienestandards entsprechende Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt ist schwer vorstellbar. Erneut obliegt es den Gemeinden - gerade zu eventuell bevorstehenden Konfirmationsgottesdiensten – entweder auf die Einsetzung des Abendmahls ganz zu verzichten, oder eine Variante zu entwickeln, die kein Infektionsrisiko zulässt.

Gottesdienste können auch mehrfach nacheinander gefeiert werden, um möglichst vielen Menschen eine Teilnahme zu ermöglichen. Dabei sollten die Gottesdienste deutlich verkürzt werden, um eine angemessene Belüftung der Gottesdiensträume zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Kasualgottesdienste in Kirchen und Kapellen.

Die in den Verordnungen erwähnten Risikogruppen sind Menschen mit einer gesundheitlichen Vorschädigung oder im Alter von über 60 Jahren, da in dieser Altersgruppe ein statistisch nachweisbar höheres Ansteckungsrisiko vorzuliegen scheint.

Zur Kommunikation in diesem Zusammenhang schreibt Johannes Killyen von der landeskirchlichen Pressestelle:

Die vergangenen Wochen waren von schmerzhaften Einschränkungen bei der Kommunikation in unseren Kirchengemeinden geprägt. Deutlich wurde, dass es gerade in dieser Zeit besonders wichtig ist, auf allen möglichen Wegen Kontakt zu Gemeindegliedern zu halten. So können wir die frohe Botschaft des Evangeliums weitergeben und als evangelische Kirche Präsenz zeigen. Zugleich wird es gerade in der Phase zunehmender Lockerungen u.a. mit den wieder möglichen Gottesdiensten zahlreiche Fragen geben, die Menschen in den Gemeinden sich stellen. Informieren Sie deshalb bitte aktiv Ihre Gemeindeglieder über notwendige Hygienemaßnahmen im kirchlichen Kontext, aber auch über das Stattfinden oder den Ausfall von Gottesdiensten oder Veranstaltungen. Laden Sie zur Rückmeldung und zum Austausch ein. Es gibt viele Möglichkeiten, wie Menschen analog und digital erreicht werden können: (Sonder-)Gemeindebrief, persönlicher Brief, Grußkarten, Schaukasten, Homepage, Videogottesdienste, Soziale Netzwerke, E-Mail, Messenger-Dienste, Telefonate, Videochat, nicht zuletzt ein persönliches Gespräch mit hinreichendem Abstand u.a.m. Für Fragen können Sie sich gerne an die Pressestelle der Landeskirche wenden (Johannes Killyen, Tel. 0178 / 5222 177, presse@kircheanhalt.de).

2. Veranstaltungen/ Konzerte/ Gemeindegruppen/ Sitzungen

Wie oben erwähnt, kann theoretisch jede Art von Gemeindeveranstaltung, sofern sie dem kirchlichen Auftrag dient, grundsätzlich stattfinden. Alles wird jedoch begrenzt durch die Regel 10m² pro Person und 2 Meter Abstand. In entsprechend großen Räumen und unter der Beachtung der in dem Schutzkonzept aufgeführten Details können daher auch dienstliche Sitzungen und andere kirchliche Formate stattfinden. Chorisches Singen in ganz kleiner Besetzung wird gewiss in großen Räumen denkbar sein; in der gewohnten Weise ist das schwer vorstellbar. Gleiches gilt für Bläsermusik, wo besonders auf hinreichenden Abstand geachtet werden muss.

Oberkirchenrätin Möbius zu Fragestellungen der Schulen, Horte und Kitas:

Bereich Schulen/Horte/Kitas

Entsprechend des Erlasses des Bildungsministeriums vom 16.04.2020 wurde der Schulbetrieb an unseren Evangelischen Grundschulen mit den Abschlussklassen ab dem 04.05.2020 in der Kernzeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den 4 Kernfächern Mathematik, Deutsch, Heimat- und Sachkunde und Englisch wieder aufgenommen. Unter Einhaltung der Abstandswahrung, des Hygieneplanes und der Raumordnung laut 5. Eindämmungsverordnung findet der Unterricht in kleineren Lerngruppen statt. Die Eltern sind von den Schulleitungen über den gesamten Maßnahmenplan informiert, z.B. über die Kontaktbeschränkung, dass Eltern bis auf weiteres das Schulgebäude nicht betreten können und auch über die tägliche Temperaturmessung der Kinder frühmorgens beim Betreten des Schulgeländes. Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen werden weiter im Homeschooling beschult und von den Lehrkräften mit Unterrichtsmaterial und pädagogischen Angeboten versorgt.

Die Notbetreuung in den Schulen, Horten und Kitas bleibt davon unberührt.

Am Mittwoch, dem 06.05.2020, wird auch der Schulbetrieb für die Jahrgänge 1-3 tageweise wieder aufgenommen. Der Unterricht erstreckt sich über die Kernzeit 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den 3 Kernfächern Mathematik, Deutsch und Heimat- und Sachkunde. Aufgrund des Maßnahmenkatalogs zur Eindämmung des Virus wird vorerst auf den Unterricht in anderen Fächern wie Sport, Musik und Gestalten verzichtet.

In Absprache mit der Rechtsabteilung und der Mitarbeitervertretung der Landeskirche bezüglich der Versorgung der Schulen mit der notwendigen Erweiterung des Personals möchten wir andere Mitarbeitende in unserer Landeskirche um Unterstützung für die Betreuung bitten. Sie sollen auf Freiwilligkeitsbasis angesprochen werden. Durch die vorgeschriebene Raumgröße und die kleineren Lerngruppen muss das Betreuungspersonal aufgestockt werden, weil aufgrund von Vorerkrankungen und Alter nicht alle Lehrkräfte für den Unterricht in dieser Zeit in Frage kommen. Es geht zunächst um den Zeitraum vom 06.05.2020 bis zum Beginn der Pfingstferien und betrifft die Kernzeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Inwieweit einzelne Schülerinnen und Schüler mit Aufgaben während der Pfingstferien versorgt werden, wie es im Erlass des Kulturministeriums empfohlen wird, soll im Ermessensspielraum der Lehrkräfte liegen, die am besten einschätzen können, welchen Lern- und Förderbedarf jedes einzelne Kind hat.

Bereich Religionsunterricht

Die kirchlichen Gestellungskräfte, deren Gestellungsgelder nach Aussage des Bildungsministeriums auch während der Corona-Zeit gesichert sind, sollen sich nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 04.05.2020 für den Unterricht und die Betreuung (unter Umständen auch Notbetreuung) in der Zeit des Religionsunterrichts bereithalten. Die Entscheidung über den Stundenplan obliegt der jeweiligen Schule. Da unsere Gestellungskräfte oft mehr als eine Schule wöchentlich für den Unterricht anfahren, birgt dieser Wechsel von mehreren Schulen auch Risiken, sich mit dem Virus zu infizieren oder es zu übertragen. Diese Frage der Kontaktbeschränkung und daraus folgend, ob die Gestellungskräfte sich in dieser Zeit nur an einer Schule zur Verfügung stellen, zum Beispiel ihrer Stammschule, muss noch mit dem Ministerium geklärt werden.

Für den Bereich der Gemeindepädagogik wird am 5. Mai ein gesondertes Schreiben vom Bildungsdezernat und dem Kinder- und Jugendpfarramt an die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst herausgegeben.

An dieser Stelle ein ganz herzliches Dankeschön dem gesamten Personal, wie Sie sich alle mit großem und engagiertem Einsatz den vielen Herausforderungen dieser Zeit stellen.

3. Seelsorge in stationären Einrichtungen etc.

Bereits in dem vergangenen Schreiben hatte Kirchenrechtsrätin Bönsch auf die Rechtslage hingewiesen. Mit der Vorlage der 5. Verordnung des Landes ist der Zugang zu Heimen und anderen Einrichtungen aus Seelsorgegründen in jedem Falle möglich. Die dabei geltenden besonderen hygienischen Standards sind selbstverständlich.

Zur Vertiefung dazu noch einmal Kirchenrechtsrätin Franziska Bönsch: Seelsorge ist ganz wesentlicher Bestandteil und gerade unter den besonderen derzeitigen Umständen eine der elementarsten beruflichen Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern gegenüber ihren Gemeindemitgliedern oder auch anderen Personen, für deren Seelsorge sie im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen verantwortlich sind. Die 5. Verordnung sieht Sonderregelungen für Beratungsleistungen seelsorgerischer Art vor. Die Seelsorge sollte in einer auf die besondere Situation angepassten Form auch unter Beachtung der Hygieneregeln des RKI erfolgen.

Um der besonderen Situation der Personen, die in Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen leben, gerecht zu werden, stellt die VO klar, dass der Zutritt von Seelsorgerinnen und Seelsorgern zu gestatten ist und diese Zeit nicht auf den Besuchszeitrahmen von einer Stunde pro Tag angerechnet wird.

Jede generelle Einschränkung der Seelsorge-Besuche auf bestimmte Seelsorger, Tage, Zeiten oder besondere Gesundheitszustände der Betroffenen, beispielsweise nur für Palliativpatienten o.Ä. verbietet sich vor diesem Hintergrund. Auch auf andere Kommunikationsformen wie Telefon, Skype, E-Mail kann nicht verwiesen werden.

4. Home Office

Unter den Beschränkungen haben sich an vielen Stellen auch in den Gemeinden, Diensten und Werken Arbeitssituationen gebildet, die an ein Home Office erinnern. Aktuell haben wir keine abgesprochenen und beschlossenen Kriterien für diese Arbeitsform. In absehbarer Zeit soll nach Rücksprache mit den betreffenden Gremien und Mitarbeitervertretungen dazu eine Vorlage erstellt werden. Die bisherigen Erfahrungen mit Home Office sind durchaus ambivalent. Es kann entlastend sein, das übliche Arbeitsvolumen zu Hause zu erledigen. Gleichzeitig kann es auch eine zusätzliche Belastung sein, in der vertrauten Umgebung der eigenen Wohnung vor den gleichen Aufgaben zu stehen. Der aktuell überwiegende Gesamteindruck lässt den Schluss zu, die notwendigen Aufgaben können wesentlich bearbeitet werden. Insofern mögen die getroffenen Vereinbarungen zunächst weiterhin Bestand haben. Sobald Klarheit über Form und Inhalt von Home Office vorliegt, werden diese zu prüfen sein.

Zusammenfassung

Die Verantwortung für Gottesdienste und alle weiteren Veranstaltungen liegt grundsätzlich bei den Kirchengemeinden und muss formal nachvollziehbar sein. Vergleichbares gilt für Heime etc., die Gottesdienste und andere Veranstaltungen anbieten. Die jeweilige juristische Person trägt die Verantwortung - bei Kirchengemeinden in der Regel der Gemeindevorstand. Das kann ggfs. bedeutsam werden, sollte es nachweisbar zu Infektionen während einer solchen Veranstaltung gekommen sein.

Ganz ohne Zweifel wäre es leichtfertig, das Infektionsrisiko nicht größtmöglich zu reduzieren. Bei der Vielzahl der zu erwartenden unterschiedlichen Formate ist es jedoch nicht möglich, für jeden Einzelfall Verhaltensmaßgaben vorzulegen. Es bleibt nur der Appell, unseren Verkündigungsauftrag so wahrzunehmen, wie er unter den gegebenen Umständen wahrgenommen werden muss. Abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen können dabei in der Landeskirche durchaus auch unterschiedliche Erfahrungen gemacht werden. Sofern sie sich alle unter dem Stichwort der Verantwortlichkeit zusammenführen lassen, kann daran kein Anstoß genommen werden.

Sobald sich die Rahmenbedingungen in die eine oder andere Richtung ändern, wird darüber kurzfristig informiert werden.

Dem Dank von Oberkirchenrätin Möbius schließe ich mich ausdrücklich an!

Mit der Bitte, den Dienst der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus unbeschadet aller Begrenzungen in österlicher und bald auch pfingstlicher Freundlichkeit den Menschen nahe zu bringen, verbleibt.

mit brüderlichen Grüßen
Joachim Liebig
Kirchenpräsident



Anlagen:
Schutzkonzept der Kirchen in Sachsen-Anhalt
Verfügung der Landesregierung
Bsp. für Anwesenheitsliste